

Auszug aus der geltenden Friedhofsordnung

1. Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Das Betreten kann jedoch für bestimmte Zeiten untersagt werden.
2. Jeder hat sich der Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten entsprechend zu verhalten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Leichenwagen ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - e) anlässlich einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren,.
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen und zu lärmern,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen, und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
4. Die Ruhezeit (=Nutzungszeit an Reihengräbern) der Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und bei Tot- und Fehlgeburten, auch wenn für diese keine gesetzliche Bestattungspflicht besteht 20 Jahre.
5. Bei Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ausschließlich an der gesamten Wahlgrabstätte ist auf Antrag möglich, ohne dass ein Anspruch auf eine solche Verlängerung besteht.

6. Die Grabstätten sind mindestens zu Karfreitag und zum 1. November in Ordnung zu bringen. Gewächse dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht stören. Verwelkte Pflanzen und Kränze sind auf den für die getrennte Sammlung von kompostierfähigem Material eingerichteten Platz zu bringen. Kunststoffe und andere der Kompostierung hinderliche Materialien dürfen für den Grabschmuck nicht verwandt werden. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standsicherer Gefäße ist unzulässig. Grabmale sind dauerhaft standsicher zu fundamentieren.
7. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofsordnung sind bei Reihengräber die Personen, die die Totenfürsorge übernommen haben, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.
8. Den Anordnungen der Kirchengemeinde und des Friedhofspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Haselünne, Krummer Dreh 18/19, 49740 Haselünne eingesehen werden.

Katholische Kirchengemeinde
St. Vincentius in Haselünne